Stadtwerke Bexbach GmbH

Netznutzungsvertrag Kunde (Gas)

Vertrag über den Netzzugang von Anschlussnutzern

Zwischen

Stadtwerke Bexbach GmbH
Kolpingstraße 83
66450 Bexbach

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend **Netzkunde**)

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

§ 1 Vertragsgegenstand 3

§ 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten 3

§ 3 Netzzugang 3

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers 4

§ 5 Pflichten des Netzkunden 5

§ 6 Bilanzausgleich 5

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten 5

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GeLi Gas 5

§ 9 Standardlastprofilverfahren 6

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch 7

§ 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe 8

§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung 9

§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben 10

§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung 11

§ 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten 11

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung 12

§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen 12

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netzkunde, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines vom Netzkunden benannten Dritten (z. B. seinem Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen). Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (EnWG), die Gasnetzzugangs- und die Gasnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 (GasNZV, GasNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), die Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006, die Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in der Änderungsfassung vom 29.07.2008 (im Folgenden: „KoV III") zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang des Netzkunden zum Gasversorgungsnetz für Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers, insbesondere

a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Netzkunden nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages,

b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,

c) Bilanzkreiszuordnung,

d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie

e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

a) Biogasanlagen oder die Einspeisung aus einem Speicher,

b) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

§ 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten

(1) Der Netzkunde kann sich für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages notwendigen Handlungen und abzugebenden bzw. zu empfangenden Mitteilungen/Willenserklärungen eines Dritten, z. B. seines Lieferanten oder seines Bilanzkreisverantwortlichen, bedienen. Die Abwicklung über einen Dritten kann sich auch auf einzelne Prozesse beziehen. Der Netzkunde ist ver- pflichtet, den Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Vertragsabwicklung schriftlich darüber zu informieren, ob und inwieweit ein Dritter im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages an seine Stelle tritt.

(2) Gläubiger der Netznutzung und Schuldner der Entgelte nach diesem Vertrag ist in jedem Falle der Netzkunde, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird. Der Versand der Rechnung kann auf Wunsch des Netzkunden an einen Dritten erfolgen. § 7 dieses Vertrages, insbesondere die Vorgaben zur Adressierung der Nachrichten, bleibt unberührt.

§ 3 Netzzugang

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden im Rahmen des Netzzugangs das Gasversorgungsnetz und die Netzinfrastruktur - einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zum virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebietes - zum Zwecke der Durchleitung von Gas zu seinen Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung).

(2) Um diesen Netzzugang zu ermöglichen, bestellt der Netzbetreiber nach Maßgabe der §§ 8 – 14 KoV III die für sein Verteilnetz erforderliche Kapazität bzw. Vorhalteleistung bei dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber. Die Gewährung des Netzzugangs durch den Netzbetreiber setzt voraus, dass die vorgelagerten Netzbetreiber auf Basis der KoV III kooperieren. Der Netzbetreiber haftet nicht für andere Netzbetreiber, die widerrechtlich die erforderliche Kooperation verweigern.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis über die Anschlussnutzung und dasjenige zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.

(4) Stellt der Netzkunde Anforderungen an die Gasqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Netzkunden selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

(5) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Netzkunden den Netzzugang unter den Voraussetzungen des § 55 der Netzzugangsbedingungen (**Anlage 3**, im Folgenden: „NZB") zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 16(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.

(2) Hierfür nimmt der Netzbetreiber alle von ihm bestätigten Entnahmestellen des Netzkunden in eine elektronische Bestandsliste auf und ordnet sie gemäß den Angaben des Netzkunden einem Bilanzkreis zu (vgl. § 6).

(3) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen des Netzkunden (sofern ein dritter Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte)

a) bei Messeinrichtungen mit Registrierung der stündlichen Leistungsmittelwerte die stündlichen Leistungsmittelwerte der Entnahmen und

b) bei Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Arbeit die Tageswerte in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/analytisches Verfahren, vgl. § 9).

Etwaige Rechte des Netzkunden gemäß § 21b Abs. 2 EnWG und der MessZV bleiben unberührt.

(4) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Gaslaternen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Mehr-/Mindermengen gem. § 29 GasNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.

(5) Der Netzbetreiber stellt dem Bilanzkreisnetzbetreiber und spätestens ab dem 01.10.2009 auch dem jeweiligen vom Netzkunden nach § 6 benannten Bilanzkreisverantwortlichen Daten entsprechend den Vorgaben des § 21 KoV III, § 24 NZB zur Verfügung, so dass der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Solange wegen einer Instandhaltung (§ 52 NZB), einer Aufrüstung des Datenübermittlungssystems oder aus vergleichbaren Gründen die Datenübermittlung planmäßig vorübergehend beeinträchtigt oder unmöglich ist, ist der Netzbetreiber von seinen Datenübermittlungspflichten befreit. Er wird den Netzkunden sowie den von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen und den Bilanzkreisnetzbetreiber in solchen Fällen entsprechend § 52 NZB rechtzeitig vorab benachrichtigen, damit diese sich über eine Ersatzlösung für den entsprechenden Zeitraum abstimmen können.

Bei ungeplantem Ausfall der Datenübermittlung gelten für Lastprofil-Entnahmestellen im Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber die Vortageswerte als gemeldet (vgl. § 24 Ziff. 4 Abs. 3 letzter Satz NZB). Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung werden Ersatzwerte gemäß § 21 Ziff. 2 KoV III nachgemeldet.

(6) Der Netzbetreiber rechnet ungewollte Mehr- oder Mindermengen entsprechend § 12 NZB gegenüber dem Netzkunden gemäß den in § 12 NZB genannten Preisen ab.

(7) Geht der Messstellenbetriebs oder die Messung an einer Messstelle auf einen neuen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister über, teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden bezogen auf die betroffene Messstelle den Zeitpunkt des Übergangs und die Identität des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mit.

§ 5 Pflichten des Netzkunden

Der Netzkunde verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere

a) für die Netznutzung gemäß § 3,

b) im Zusammenhang mit der Abrechnung von Mindermengen gemäß § 4(6),

c) für die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt.

Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Netzkunden erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 6 Bilanzausgleich

Eine Belieferung von Entnahmestellen des Netzkunden setzt voraus, dass der Netzkunde dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den - gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten - Entnahmen und den zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen zugeordnet werden dürfen. Falls der Netzkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Netzkunden den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

(1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK 7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

(2) Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats und der anzuwendenden Geschäftsprozesse zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GeLi Gas

(1) Die nachstehenden Geschäftsprozesse werden zwischen Netzbetreiber und Netzkunden ab dem 01.08.2008 konform mit der in § 7 benannten Festlegung der Bundesnetzagentur - die Ge-Li Gas - abgewickelt, soweit und solange diese vollziehbar ist:

- Lieferantenwechsel,
- Lieferende,
- Lieferbeginn,
- Ersatzversorgung/Grundversorgung,
- Messwertübermittlung,
- Stammdatenänderung,
- Geschäftsdatenanfrage und
- Netznutzungsabrechnung.

Der Netzkunde tritt dabei in die Rolle des „Lieferanten" im Sinne dieser Prozessbeschreibungen der GeLi Gas ein, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse in Abs. 1 die von der GeLi Gas durch Tenor 2 des Beschlusses in Verbindung mit Ziffer A.3. der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas - GeLi Gas" vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Bei einer Änderung der Versionen wird der Netzbetreiber den Netzkunden rechtzeitig vorher informieren und den Übergang mit ihm abstimmen.

(3) Um die im Rahmen der Anwendung der GeLi Gas bestehenden Regelungslücken und Interpretationsspielräume zu schließen, beziehen die Vertragsparteien ergänzend die Unterlage „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) und Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)" der Verbände AFM+E, BDEW, bne, EDNA, VIK und VKU in ihrer jeweils durch die beteiligten Verbände veröffentlichten aktuellen Fassung (derzeitiger Stand: 09.12.2008) in den Vertrag mit ein, wenn und soweit über die in der Unterlage aufgeführten Themen Konsens besteht und die Vertragsparteien keine ab- weichenden Vereinbarungen getroffen haben.

(4) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in Abs. (1) aufgelisteten Geschäftsprozessen gilt Folgendes:

a) Geschäftsprozesse Lieferbeginn/ Lieferende (rückwirkende An- und Abmeldungen bei Standard-Lastprofilen, vgl. B Ziff. 2.2 Nr. 3 GeLi Gas): Die Zuordnung von Standardlastprofil-Entnahmestellen, für die dem Netzbetreiber im Zeitpunkt des Einzugs eines Haushaltskunden keine Anmeldung vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Grundversorger. Meldet der Netzkunde diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zum tatsächlichen Einzugstermin für den anmeldenden Netzkunden umgesetzt. Der Netzkunde hat den Einzugstermin in seiner Netznutzungsanmeldung mitzuteilen.

b) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Lieferende (leistungsgemessene Entnahmestellen), vgl. B Ziff. 2.2 Nr. 2 GeLi Gas): Die Zuordnung von leistungsgemessenen Entnahmestellen, über die ein Kunde erstmalig in Niederdruck Gas entnimmt und für die keine Anmeldung vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Ersatzversorger. Meldet der Netzkunde diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft für den Netzkunden umgesetzt. Den Einzugstermin teilt der Netzkunde in der Netzanmeldung mit.

c) Geschäftsprozess Messwertübermittlung, vgl. D 1 Ziff. 1.2.2 Nr. 6 GeLi Gas: Die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte von leistungsgemessenen Entnahmestellen ohne Fernauslesung (24h-Werte für den jeweiligen Gastag) hat hinsichtlich der regelmäßigen Ablesung grundsätzlich am folgenden Werktag zu erfolgen, solange zwischen Netzbetreiber und Netzkunden nichts anderes vereinbart ist.

d) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Netzkunden den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 9 Standardlastprofilverfahren

(1) Zur rechnerischen Ermittlung der stündlichen Leistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Messeinrichtungen, also bei solchen Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden nach Maßgabe von § 11 MessZV i.V.m. § 29 GasNZV Standardlastprofile verwendet.

(2) Die Ermittlung der Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt derzeit nach dem

- synthetischen Verfahren,
- analytischen Verfahren.

Der Netzbetreiber berücksichtigt bei der Durchführung und Abwicklung der Verfahren die BGW/VKU-Praxisinformation P 2007/13 „Abwicklung von Standardlastprofilen" in ihrer jeweils aktuellen Fassung nebst etwaigen Ergänzungsleitfäden. Einzelheiten zu dem vom Netzbetreiber verwendeten Verfahren werden dem Netzkunden auf Nachfrage mitgeteilt.

(3) Für die Ermittlung der Tageswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber folgende Standardlastprofile:

NWGHEF03: Einfamilienhaushalt, Deutschland, Ausprägung "o"
NWGHMF03: Mehrfamilienhaushalt, Deutschland, Ausprägung "o"
DEGGMK03: Metall, KfZ
DEGGKO03: Gebietskörperschaften, Kreditanstalten, Organisationen ohne Erwerbszweck
DEGGHA03: Einzelhandel, Großhandel
DEGGBD03: sonstige Betriebliche Dienstleistungen
DEGGBH03: Beherbergung
DEGGGA03: Gaststätten
DEGGBA03: Bäckereien
DEGGWA03: Wäschereien
DEGGGB03: Gartenbau
DEGGPD03: Papier und Druck

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der Stundenmengen auf Basis der Lastprofilfunktion durch den Netzbetreiber ist folgende Temperatur-Messstelle: **Flughafen Saarbrücken - Ensheim (10708)**

Angesetzt wird die Temperatur, die in die Profillastfunktion eingesetzt wird (T_p), wird als geometrische Reihe gemäß nachstehender Formel aus vier Tagesmitteltemperaturen gebildet:

$T_p=(T_t+T_{t-1}*0,5+T_{t-2}*0,25+T_{t-3}*0,125)/(1+0,5+0,25+0,125)$

(5) Für die nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen des Netzkunden, macht der Netzkunde gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Netznutzungsvertrag vorgesehen Angaben. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angaben:

- Vom Netzbetreiber ermittelter Kundenwert in kWh/d
- Lastprofil, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist

(6) Gegenüber dem Netzbetreiber sind nach § 22 NZB keine Nominierungen für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen erforderlich.

(7) Der Netzbetreiber kann Änderungen der Lastprofile sowie der Zuordnung der einzelnen Entnahmestellen zu den Lastprofilgruppen vornehmen. Dies ist dem Netzkunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anzuzeigen.

(8) Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Netzkunden hierüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform informieren.

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

(1) Netzbetreiber und Netzkunde benennen sich gegenüber jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.), siehe **Anlage 2.** Erfolgt die Datenabwicklung über einen vom Netzkunden benannten Dritten (z. B. den Lieferanten des Netzkunden) benennt der Netzkunde auch für diesen die notwendigen Ansprechpartner.

(2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung durch den Netzkunden erfolgt entsprechend den Vorgaben im Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007 (Az.: BK 7-06-067, GeLi Gas), sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Ziffer 3 dieses Beschlusses zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an gemäß **Anlage 2** benannte E-Mail-Adresse, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

(1) Der Netzbetreiber berechnet für die Netznutzung Netznutzungsentgelte und Entgelte für die Abrechnung sowie - sofern er Messstellenbetrieb und Messung durchführt - Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der GasNEV. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens jedoch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen. Soweit der Netzbetreiber für Entnahmestellen des Netzkunden auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 GasNEV gesonderte Entgelte berechnet, so sind diese nach Maßgabe des Preisblattes (**Anlage 1**) geschuldet.

(2) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Abs. (1) zum 01.01. eines Kalenderjahres nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde die Erlösobergrenze nicht recht- zeitig festgelegt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung - ggf. vorläufig - auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Netzkunden unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungs- entgelte nach Abs. (1) möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer gesonderten Netznutzungsabrechnung an den Netzkunden auskehren bzw. von diesem nachfordern.

(3) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs. (1) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rück- wirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung (ggf. für einzelne Entnahmestellen) durch den Netzkunden - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Netzkunden und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

(4) Abs. (3) gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge hat. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs. (3) S. 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.

(5) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

(6) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

(7) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Gasbezuges sowie der Gasbezugsmenge.

(8) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Netzkunde dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Netzkunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.

(9) Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die auf seine Entnahmen anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Netzkunde die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Netzkunde innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

(11) Die vorgenannten Regelungen der Abs. 1 - 10 gelten ergänzend und vorrangig zu § 47 NZB (**Anlage 3**).

§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

(1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netzkunden um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Netzkunden die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte auf Grundlage der gemessenen Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.

Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum zugrunde liegende Leistungsspitze gemessen wird, erfolgt im aktuellen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem bisher berechneten und dem auf Grundlage der neuen Leistungsspitze ermittelten Leistungspreis für die bereits abgerechneten Monate im Abrechnungszeitraum. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(3) bleibt hiervon unberührt.

(2) Aus dem Gebot der Verursachungsgerechtigkeit in § 18 Abs. 2 GasNEV folgt, dass grundsätzlich erst nach Bestimmung der im Abrechnungsjahr insgesamt entnommenen Arbeitsmenge ermittelt werden kann, welcher Arbeitspreis für diese Arbeitsmenge anzuwenden ist. Der Ermittlung des Arbeitspreises wird der Netzbetreiber die in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführte Arbeitspreistabellezugrunde legen.

Da sich der anzuwendende Arbeitspreis in ct/kWh grundsätzlich erst nach Ermittlung der im Abrechnungsjahr insgesamt abgenommenen Arbeitsmenge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei leistungsgemessenen Entnahmestellen der vorläufigen monatlichen Abrechnung als vorläufigen Arbeitspreis den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der der Endabrechnung des Vorjahres zugrunde lag. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung der Jahresmenge unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese leistungsgemessene Entnahmestelle berechtigt. Macht der Netzkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für den Arbeitspreis relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung für die künftigen Abrechnungen.

(3) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netzkunden um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Netzkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese Standardlastprofil-Entnahmestelle berechtigt. Macht der Netzkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Abrechnungsperiode ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, das Kalenderjahr. Sofern der Netzbetreiber das rollierende Abrechnungsverfahren anwendet, ist die Abrechnungsperiode der Zeitraum der vergangenen zwölf Monate.

(5) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede nicht leistungsgemessene Entnahmestelle sowie erforderlichenfalls (wegen einer Abweichung des vorläufig nach Abs. (1) angesetzten zum endgültig anzusetzenden Arbeitspreis) für leistungsgemessene Entnahmestellen des Netzkunden eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(3) bleibt hiervon unberührt.

(6) Sofern eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Monate vor der Herausnahme der Entnahmestelle aus der Netznutzung zugrunde gelegt. Sofern an der Entnahmestelle zum Zeitpunkt, zu dem sie von der Netznutzung ausgenommen wird, (noch) keine zwölf Monate Gas bezogen worden ist, ist eine Abrechnung des Leistungspreises erst möglich, sobald an der Entnahmestelle zwölf Monate lang Gas bezogen worden ist. Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, sowie ggf. für Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.

(7) Sofern eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, werden der Grundpreis sowie die Entgelte für Abrechnung, sowie ggf. für Messstellenbetrieb und Messung entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.

(8) In dem Fall, dass eine leistungsgemessene Entnahmestelle oder eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des maßgeblichen Arbeitspreises in ct/kWh die bezogene Gasmenge der letzten zwölf Monate vor der Herausnahme der Entnahmestelle aus der Netznutzung als Jahresarbeit zugrunde und wendet den so ermittelten (Durchschnitts-) Arbeitspreis in ct/kWh auf die Arbeitsmenge an, die im Rahmen der Netznutzung durch den Netzkunden in der begonnenen Abrechnungsperiode an der jeweiligen Entnahmestelle angefallen ist. Sofern an der Entnahmestelle zum Zeitpunkt, zu dem sie von der Netznutzung ausgenommen wird, (noch) keine zwölf Monate Gas bezogen worden ist, ist eine endgültige Abrechnung erst möglich, sobald an der Entnahmestelle zwölf Monate lang Gas bezogen worden ist.

Für den neuen Netznutzer ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der Jahresendrechnung den maßgeblichen Arbeitspreis in ct/kWh auf Basis der bezogenen Gasmenge in der gesamten Abrechnungsperiode und wendet diesen (Durchschnitts-) Arbeitspreis in ct/kWh auf die Arbeits- menge an, die im Rahmen der Netznutzung durch den neuen Netznutzer an der Entnahmestelle tatsächlich angefallen ist.

(9) Die Entgelte für Abrechnung, sowie ggf. für Messstellenbetrieb und Messung werden separat neben dem Netznutzungsentgelt in der Rechnung ausgewiesen. Für Datenübertragungssysteme im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 2 MessZV (i.V.m. 33 Abs. 2 GasNZV) fallen zusätzliche Kosten nach Maßgabe von § 33 Abs. 2 GasNZV an. Für den Einbau und den Betrieb eine Online- Datenübertragung im 3-Minuten-Takt (OFC) zur Ermöglichung eines Nominierungsersatzverfahrens werden gesonderte Entgelte nach Maßgabe des Preisblattes erhoben.

(10) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

(11) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Abs. (10) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Netzkunden entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Netzkunden über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.

§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

(2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.

(3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Netzkunden im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Netzkunde seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

(4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Netzkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Netzkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

(5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen. Dem Netzkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

(7) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netzebenen gelten vorrangig § 11(1) bis § 11(4) dieses Vertrages.

(9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder - soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich - die Erzeugung, die Fernleitung, die Verteilung von oder der Handel mit Gas mit weiteren Steuern oder Abgaben belegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehr- kosten an den Netzkunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Netzkunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(10) Abs.(9) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Netzkunden verpflichtet.

(11) Abs.(9) und (10) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. die Umlage von Biogaskosten nach § 20b GasNEV).

§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

(1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten

(1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzkunden künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Netzkunden telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Netznutzern geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen.

(2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
- gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Netzkunden haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
- die vom Netzbetreiber über den Netzkunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netzkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dem Netzkunden bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

(3) Soweit der Netzkunde nur bezüglich einzelner Entnahmestellen mit Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Netzkunden eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.

(4) Der Netzkunde ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Netzkunden befreit. Die Rechte aus § 55 NZB und § 16(3) bleiben unberührt.

(5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(6) Kommt der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.

(7) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Netzkunde darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem …… <alternativ: mit der Unterzeichnung> und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Netzkunden - grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.

(3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 3(5) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Netzkunden eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;

b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Netzkunden eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;

c) der Netzkunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Netzkunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Netzkunden keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 15) erlangt werden kann.

§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen

(1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

(3) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet seine Gültigkeit. Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe.

(4) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Netzkunden in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

(5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Netzzugangsbedingungen (NZB)" (**Anlage 3**).

(6) Die beigefügten **Anlagen 1 - 3** sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Bexbach, den .... , den .....

....

Stadtwerke Bexbach GmbH (Netzkunde)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Ansprechpartner und Adressen

Anlage 3: Netzzugangsbedingungen (NZB